

Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/721d782d-d899-3658-9bca-1565dab132e3

Bibliografie

**Titel** Zivilprozessordnung

Redaktionelle Abkürzung ZPG

Normtyp Gesetz

Normgeber Bund

Gliederungs-Nr. 310-4

## § 859 ZPO - Pfändung von Gesamthandsanteilen

<sup>1</sup>Der Anteil eines Miterben an dem Nachlass ist der Pfändung unterworfen. <sup>2</sup>Der Anteil des Miterben an den einzelnen Nachlassgegenständen ist der Pfändung nicht unterworfen.

